

Orientierungsdaten
des Ministeriums für Finanzen und des
Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration
zur kommunalen Haushalts- und Finanzplanung in den Jahren 2021 ff
vom 14. Oktober 2020 - Az.: 2-2231/81

Das Ministerium für Finanzen und das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration weisen im Benehmen mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport auf Folgendes hin:

1. Allgemeine Hinweise

Vom 8. bis 10. September 2020 fand die 158. Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ als Videokonferenz statt. Geschätzt wurden die Steuereinnahmen für die Jahre 2020 bis 2024.

Der Steuerschätzung wurden die gesamtwirtschaftlichen Eckwerte der Interimsprojektion 2020 der Bundesregierung zugrunde gelegt, welche insbesondere die erwarteten Auswirkungen der COVID-19 Pandemie auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklung abbildet.

Die Bundesregierung erwartet hiernach für das Jahr 2020 einen überaus deutlichen Rückgang des realen Bruttoinlandsprodukts um -5,8 %. Im Jahr 2021 wird ein Anstieg von +4,4 % und für die Jahre 2022 bis 2024 von je 1,5 % erwartet. Für das nominale Bruttoinlandsprodukt werden nunmehr Veränderungsdaten von -4 % für das Jahr 2020, +6 % für das Jahr 2021 sowie von je +3,0 % für die Jahre 2022 bis 2024 projiziert.

Die Erwartungen bezüglich der als gesamtwirtschaftliche Bemessungsgrundlage für die Steuerschätzung relevanten Bruttolöhne und -gehälter wurden im Rahmen der aktuellen Interimsschätzung gegenüber der Frühjahrsprojektion 2020 angepasst: Für das Jahr 2020 wird von einem Rückgang der Bruttolöhne und -gehälter von -1,2 % ausgegangen. Dies sind 0,3 % weniger als in der Frühjahrsprojektion 2020. Für das Jahr 2021 wird die Projektion um 0,9 Prozentpunkte auf +3,2 %

gesenkt. Für die Jahre ab 2022 bis 2024 wird mit unveränderten jährlichen Wachstumsraten von +2,8 % gerechnet.

Internetlink Arbeitskreis „Steuerschätzungen“:

http://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Steuern/Steuerschaeetzungen_und_Steuereinnahmen/Steuerschaetzung/steuerschaetzung.html

2. Orientierungsdaten

Die Orientierungsdaten können nur Anhaltspunkte für die individuelle gemeindliche Finanzplanung geben. Es bleibt Aufgabe jeder Gemeinde, anhand dieser Daten unter Berücksichtigung der aktuellen Konjunktur- und Steuerentwicklung sowie der örtlichen und strukturellen Gegebenheiten die für ihre Finanzplanung zutreffenden Einzelwerte zu ermitteln.

Die Orientierungsdaten für die Entwicklung der Finanzausgleichsleistungen basieren auf Berechnungen des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg. Sie beruhen auf den Ergebnissen der außerordentlichen September-Steuerschätzung 2020 und berücksichtigen ergänzend die Auswirkungen der anstehenden Änderungen aufgrund der Entwürfe

- für das Gesetz zur steuerlichen Entlastung von Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Zweites Familienentlastungsgesetz - 2. FamEntlastG),
- für das Gesetz zur Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge und zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen,
- für das Jahressteuergesetz 2020 sowie
- für das Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 24. September 2020 (vgl. Landtags-Drucksache 16/8858).

Die Schlüsselzahlen für den Einkommensteueranteil der Gemeinden ab dem Jahr 2021 sind noch nicht festgelegt. Für die Steuerkraftberechnung der Gemeinden werden daher noch die Schlüsselzahlen des Jahres 2020 verwendet.

3. Steueraufkommen in den Jahren 2020 ff

Das Steueraufkommen der baden-württembergischen Kommunen wird sich nach der Steuerprognose vom September 2020 wie folgt entwickeln.

	2021	2022	2023	2024
	Steuerschätzung September 2020*			
	<i>in Mio. Euro</i>			
Grundsteuer A	46	46	45	45
Grundsteuer B	1.776	1.793	1.809	1.825
Gewerbsteuer (netto)	6.515	6.782	7.070	7.502
Gemeindeanteil an der Lohnsteuer, Einkommenssteuer und Abgeltungssteuer	6.721	7.066	7.495	7.948
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	1.192	1.059	1.083	1.107
Sonstige Steuern **	334	359	369	374
Summe Steuereinnahmen	16.584	17.105	17.871	18.801

* In der Steuerschätzung wurden die anstehenden Änderungen aufgrund der Entwürfe für das Gesetz zur steuerlichen Entlastung von Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Zweites Familienentlastungsgesetz - 2. FamEntlastG), das Gesetz zur Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge und zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen und das Jahressteuergesetzes 2020 noch nicht berücksichtigt.

**ohne Grunderwerbsteuer und steuerähnliche Abgaben

Differenzen in den Summen durch Rundung der Zahlen möglich.

Für die Gewerbesteuer wird empfohlen, die Ansätze auf der Grundlage der örtlichen Verhältnisse zu veranschlagen. Der Gewerbesteuerumlagesatz beträgt im Jahr 2021 voraussichtlich 35 %.

4. Kommunalen Finanzausgleich - Haushaltsplanung 2021

4.1 Schlüsselzuweisungen und laufende Zuweisungen

4.1.1 Kommunale Investitionspauschale (§ 4 FAG)

Die Kommunale Investitionspauschale wird voraussichtlich 77 Euro je Einwohnerin und Einwohner betragen.

Die durchschnittliche Steuerkraftsumme der Gemeinden des Landes beträgt voraussichtlich 1.699 Euro je Einwohnerin und Einwohner.

4.1.2 Schlüsselzuweisungen nach der mangelnden Steuerkraft an die Gemeinden (§ 5 FAG)

Ab dem Jahr 2021 wird die Bedarfsbemessung für die Gemeindeschlüsselzuweisungen um einen Faktor Einwohnerdichte ergänzt. Die Bedarfsmesszahl einer Gemeinde setzt sich dafür zusammen aus einer Bedarfsmesszahl nach der Gemeindegröße (Bedarfsmesszahl A) und einer Bedarfsmesszahl nach der Einwohnerdichte (Bedarfsmesszahl B). Beiden Bedarfsmesszahlen wird jeweils ein gesonderter Kopfbetrag zu Grunde gelegt.

Der Faktor Einwohnerdichte beträgt im Jahr 2021 2,5 % des Grundbetrags nach der Einwohnerzahl.

Unter Berücksichtigung einer Ausgleichsquote von etwa 70 % werden sich

- für die Bedarfsmesszahl A voraussichtlich folgende Kopfbeträge (§ 7 Absatz 3 FAG)¹ ergeben:

Gemeinden mit	Euro je Einwohnerin oder Einwohner
3.000 oder weniger Einwohnerinnen/Einwohnern	1.405,00
10.000 Einwohnerinnen/Einwohnern	1.545,50
20.000 Einwohnerinnen/Einwohnern	1.643,90
50.000 Einwohnerinnen/Einwohnern	1.756,30
100.000 Einwohnerinnen/Einwohnern	1.896,80
200.000 Einwohnerinnen/Einwohnern	2.177,80
500.000 Einwohnerinnen/Einwohnern	2.515,00
600.000 oder mehr Einwohnerinnen/Einwohnern	2.613,30

Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischenliegenden, auf volle 0,10 Euro nach oben gerundeten Beträge.

¹ In der Fassung gem. Gesetzentwurf Drucksache 16/8858

- für die Bedarfsmesszahl B voraussichtlich folgende Kopfbeträge (§ 7 Absatz 4 FAG)² ergeben:

Gemeinden mit einer Fläche von	Euro je Einwohnerin oder Einwohner
4 000 m ² oder weniger je Einwohnerin und Einwohner	35,20
10 000 m ² je Einwohnerin und Einwohner	38,70
15 000 m ² je Einwohnerin und Einwohner	42,20
20 000 m ² je Einwohnerin und Einwohner	49,20
25 000 m ² je Einwohnerin und Einwohner	56,20
mehr als 30 000 m ² je Einwohnerin und Einwohner	63,30

Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Flächenwerten je Einwohnerin und Einwohner gelten die entsprechenden dazwischenliegenden, auf volle 0,10 Euro nach oben gerundeten Beträge.

4.1.3 Schlüsselzuweisungen an die Stadtkreise (§ 7 a FAG)

Die Zuweisungen an die Stadtkreise werden voraussichtlich 145 Euro je Einwohnerin und Einwohner betragen.

4.1.4 Schlüsselzuweisungen an die Landkreise (§ 8 FAG)

Der Kopfbetrag zur Ermittlung der Bedarfsmesszahl (§ 10 FAG) wird bei einer Ausgleichsquote von 71/72 % voraussichtlich 737 Euro je Einwohnerin und Einwohner betragen.

4.2 Familienleistungsausgleich (§ 29 a FAG)

Die Zuweisungen werden voraussichtlich 517,6 Millionen Euro betragen. Der Betrag wird nach den in 2021 maßgeblichen Schlüsselzahlen zur Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer aufgeteilt.

² In der Fassung gemäß Gesetzentwurf Drucksache 16/8858

4.3 Finanzausgleichsumlage (§ 1 a FAG)

Der Finanzausgleichsumlagesatz beträgt wie im Vorjahr 22,10 %, höchstens jedoch 32 %.

4.4 Sonstige Zuweisungen

4.4.1 Zuweisungen nach § 11 Absatz 1 FAG an die Stadt- und Landkreise, Großen Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften

Die Zuweisungen je Einwohnerin und Einwohner, wie sie derzeit im FAG für 2021 vorgesehen sind, ändern sich voraussichtlich nicht.

4.4.2 Grunderwerbsteuer (§ 11 Absatz 2 FAG)

Der Anteil der Stadt- und Landkreise an der Grunderwerbsteuer beträgt unverändert 38,85 %.

4.4.3 Zuweisungen nach § 11 Absatz 4 FAG (Sonderbehörden-Eingliederungsgesetz, Verwaltungsstruktur-Reformgesetz, Ausführungsgesetz zum Prostituiertenschutzgesetz)

Bei den pauschalen Zuweisungen an die Stadt- und Landkreise ist von 497,7 Millionen Euro auszugehen. Sie werden auf die Stadt- und Landkreise nach den in § 11 Absatz 4 FAG festgelegten Quoten aufgeteilt.

4.4.4 Schullastenausgleich (§§ 16ff FAG)

4.4.4.1 Pauschale Zuweisungen für den Sportstättenbau (§ 16 FAG)

Die für den kommunalen Sportstättenbau zur Verfügung stehenden Mittel werden im Jahr 2021 in vollem Umfang als einzelfallbezogene Projektförderung gewährt.

4.4.4.2 Sachkostenbeitrag (§ 17 FAG)

Der Entwurf der Verordnung des Kultusministeriums, des Innenministeriums und des Finanzministeriums zur Änderung der Schullastenverordnung ist erstellt. Die kommunalen Landesverbände wurden angehört. Die Verordnung soll zeitnah ausgefertigt werden. Die Sachkostenbeiträge des Jahres 2021 gegenüber dem Jahr 2020 werden sich demnach voraussichtlich wie folgt entwickeln:

Hauptschulen, Werkrealschulen und Klassen 5 bis 10 der Gemeinschaftsschulen und Realschulen	+ 0 %
Gymnasien und Klassen 11 bis 13 der Gemeinschaftsschulen	+ rd. 6 %
Berufliche Teilzeit- und Vollzeitschulen	+ rd. 10 %
Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren, Förderschwerpunkt Lernen	+ rd. 1,3 %

4.4.4.3 Schülerbeförderungskosten (§ 18 FAG)

Die pauschalen Zuweisungen betragen 193,8 Millionen Euro.

4.4.5 Fremdenverkehrslastenausgleich (§ 20 FAG)

Die pauschalen Zuweisungen werden im Jahr 2021 voraussichtlich 17 Cent je kurtaxepflichtiger Übernachtung betragen.

4.4.6 Verkehrslastenausgleich

4.4.6.1 Zuweisungen nach §§ 25 und 26 FAG

Die Kilometerbeträge für die Zuweisungen an Gemeinden gemäß § 26 FAG betragen voraussichtlich:

- für Gemeindeverbindungsstraßen 2.500 Euro,
- für Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen 6.100 Euro,
- für Kreisstraßen der Stadtkreise (ohne Ortsdurchfahrten) 3.600 Euro,
- für abgestufte Landesstraßen 6.700 Euro;

Die Kilometerbeträge für die Zuweisungen an Landkreise gem. § 25 FAG betragen voraussichtlich:

- für jeden ersten Kilometer 7.600 Euro,
- für jeden zweiten Kilometer sowie für Ortsdurchfahrten 9.500 Euro,
- für jeden weiteren Kilometer 11.400 Euro,
- für abgestufte Landesstraßen 13.000 Euro.

4.4.6.2 Pauschale Investitionszuweisungen nach § 27 Absatz 1 FAG

Die Pauschale beträgt voraussichtlich unverändert 8,40 Euro je ha Gemeindefläche.

4.4.6.3 Pauschale Zuweisungen für den öffentlichen Personennahverkehr (§ 28 FAG)

Die pauschalen Zuweisungen betragen 15 Millionen Euro.

4.4.7 Kinderbetreuung

4.4.7.1 Kindergartenförderung (§ 29 b FAG)

Die pauschalen Zuweisungen betragen voraussichtlich insgesamt 895,6 Millionen Euro. Sie werden auf die einzelnen Gemeinden nach der Zahl der in ihrem Gebiet in Tageseinrichtungen betreuten Kinder, die das dritte, aber noch nicht das siebte Lebensjahr vollendet haben, verteilt. Für die Zahl der Kinder ist das Ergebnis der Kinder- und Jugendhilfestatistik des Jahres 2020 maßgebend.

4.4.7.2 Förderung der Kleinkindbetreuung (§ 29 c FAG)

Das Land trägt unter Einbeziehung der Bundesmittel zur Betriebskostenförderung 68 % der Betriebsausgaben. Die Bemessungsgrundlagen für die Ermittlung der Zuweisungen liegen noch nicht vor. Eine Prognose des Jahresbetrags je umgerechnetem Kind ist daher noch nicht möglich. Für die Zahl der Kinder ist das Ergebnis der Kinder- und Jugendhilfestatistik des Jahres 2020 maßgebend.

Es wird empfohlen, zunächst die Jahresbeträge je umgerechnetem Kind des Jahres 2020 zu Grunde zu legen.

4.4.7.3 Förderung der Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern (§ 29 d FAG)

Das Land fördert die Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern durch die Stadt- und Landkreise in Höhe von 11 Millionen Euro. Die Verteilung erfolgt im Verhältnis der Einwohnerzahlen.

4.4.7.4 Förderung der pädagogischen Leitungszeit (§ 29 e FAG)

Das Land fördert die pädagogische Leitungszeit nach § 1 Absatz 6 der Kindertagesstättenverordnung. Die Zuweisungen betragen im Jahr 2021 insgesamt 147,3 Millionen Euro. Die Verteilung erfolgt nach der Zahl der gemäß § 1 Absatz 7 der Kindertagesstättenverordnung umgerechneten, im Gebiet einer Gemeinde ansässigen Tageseinrichtungen. Die Bemessungsgrundlagen für die Ermittlung der Zuweisungen liegen noch nicht vor. Eine Prognose des Jahresbetrags je Tageseinrichtung ist daher noch nicht möglich.

4.5 Bemessungsgrundlagen

Das Statistische Landesamt wird den Gemeinden und Kreisen auf dieser Grundlage die Bemessungsgrundlagen für die Leistungen nach dem Finanzausgleichsgesetz mitteilen.

5. Kommunalen Finanzausgleich - Mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2022 bis 2024

5.1 Familienleistungsausgleich

Das Aufkommen wurde bei der Schätzung im September 2020 wie folgt prognostiziert:

	2022	2023	2024
	<i>in Mio. Euro</i>		
Familienleistungsausgleich	547	564	581

5.2 Grundkopfbetrag zur Ermittlung der Bedarfsmesszahlen der Gemeinden im Jahr 2022

Der Faktor Einwohnerdichte beträgt im Jahr 2022 5 % des Grundbetrags nach der Einwohnerzahl.